

Im **April 2011** wurde die **Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** vom Europarat in Istanbul verabschiedet.

Sie ist im **August 2014** durch die Ratifizierung in Kraft getreten – Deutschland hat sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ratifiziert.

Ziel der Konvention ist der

- Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt
- die Straflosigkeit von Tätern zu beenden und
- adäquate Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Beratung, Rechtsschutz und Verfahren zu ergreifen.

Nachdem im Jahr 2016 in Deutschland das Sexualstrafrecht um das sogenannte „Nein heißt Nein“-Prinzip ergänzt wurde stand der Ratifizierung der Istanbul Konvention nichts mehr im Wege.

Von den 47 europäischen Mitgliedsstaaten haben 41 Staaten die Konvention unterschrieben und davon 22 ratifiziert.

Darunter, seit diesem Jahr, auch Deutschland, was wir sehr begrüßen.

Gesetze helfen zwar und geben eine gesellschaftliche Richtlinie vor, aber nun müssen Taten folgen.

Um die in der Istanbul Konvention dargelegten Punkte zu realisieren, **muss in Deutschland noch einiges verbessert werden.**

- **Der Schutz und die Unterstützung für Opfer muss gewährleistet sein.** Besonders in ländlichen Gegenden aber auch in Ballungszentren, können Opfer, oft wegen **Überfüllung**, nicht mehr in Schutzunterkünften untergebracht werden. In **spezialisierten Beratungsstellen fehlt es an genügend Kapazität.**

Wir fordern deshalb, dass **genügend Unterbringungsmöglichkeiten** in Form von Frauen- oder Mädchenhäusern vorhanden sind, dass **geflüchtete Frauen mit Gewalterfahrung angemessen untergebracht** werden. Wir fordern bessere und vor allem **ausreichende Finanzierung** von spezialisierten Beratungs-, Schutz- und Präventionsstellen, niederschweligen Zugang zu medizinischer, psychosozialer und therapeutischer Hilfe, **inklusive Dolmetscherinnen.**

- Deutschland hat bei der Unterzeichnung der Konvention bei Art. 59 Abs. 2 und 3 **Vorbehalt eingelegt.** Dies bedeutet, dass die **Aufenthaltsberechtigung von Migrantinnen nach wie vor von ihrer Ehe abhängt** und damit mit dem Verbleib beim Ehemann. Damit zwingt der Staat eine Migrantin zum Beispiel bei ihrem möglicherweise gewalttätigen Ehemann zu bleiben, wenn sie in Deutschland bleiben möchte. Die **sogenannte Härtefallregelung** tritt nur unter bestimmten **Ausnahmefällen** in Kraft.

Wir **fordern** deshalb, dass in einem ersten Schritt **der Vorbehalt zurückgezogen wird** und **die Ehebestandszeit abgeschafft** und

Migrantinnen im Rahmen des Ehegattinnennachzugs ein **eigenständiger Aufenthaltstitel** erteilt wird.

- Die **Umgangsregelung** (Art. 31 Istanbul Konvention), **muss dahingehend geändert** werden, dass es dem gewalttätigen Ex-Partner nicht mehr möglich ist, über die Kinder Druck auf und damit weiter Gewalt an seiner Ex-Partnerin auszuüben. Die zuständigen Behörden sollen dahingehend geschult werden. Das Kindeswohl und die Sicherheit der Betroffenen sollte Vorrang haben.
- Unabhängig von der Istanbul Konvention **fordern wir die Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt** (u.a. Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung) **als Fluchtgrund** (im Asyl- und Ausländerrecht). Diesen Frauen soll erleichterter Zugang zu medizinischer und/oder therapeutischer Versorgung und psychosozialer Beratung gewährt werden. Geflüchtete Frauen mit oder ohne Kind sollen Zugang zu Wohnungsberechtigungsscheinen erhalten. Solange die Unterbringung in Wohnungen nicht der Regelwohnform entspricht, müssen wenigstens die Standards in Gemeinschaftsunterkünften angehoben und Frau- Mutter- und Kindgerecht angepasst werden. Das heißt Gesundheitsbelange und besondere Schutzbedürftigkeit müssen berücksichtigt werden.

Redebeitrag von Shewa Sium von agisra Köln e.V.